



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 10.10.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hamm, Blatt 4287,
BV lfd. Nr. 8**

Gemarkung Hamm, Flur 22, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kentroper Weg 29, 33, Größe: 1.103 m²

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Hamm, Flur 22, Flurstück 34, Weg, Kentroper Weg, Größe: 116 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem 3-1/2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück (1.103m²) sowie um ein Wegegrundstück (116m²).

Das Wohnhaus aus dem Jahr 1957 umfasst insgesamt 13 Wohneinheit mit zwei Hauseingängen. Die Wohnflächen betragen zwischen ca. 42m² - 120m². Die jew. Wohnungsaufteilungen ergeben sich aus dem Gutachten.

Auf dem Grundstück befinden sich zudem zwei Reihengaragen mit insgesamt 16 Einheiten (Bj. ca. 1957 u. 1976) sowie zwei Stellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.005.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.